

Entschädigungssatzung der Gemeinde Ebersburg im Landkreis Fulda*)

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete u. a. ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und km gezahlt.

§ 3³⁾

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter	10,00 €.
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	10,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	10,00 €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenem höheren Aufwand durch eine zusätzliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- Vorsitzender der Gemeindevertretung	25,00 € / mtl.
- Ausschussvorsitzende	5,00 € / mtl.
- Fraktionsvorsitzende	5,00 € / mtl.
- ehrenamtlicher Erster Beigeordneter	50,00 € / mtl.

Die Ortsvorsteher erhalten einen monatlichen Grundbetrag; der Grundbetrag setzt sich zusammen aus einer Pauschale von 50,00 € / mtl. und einem Zuschlag von 0,10 € / mtl. pro Einwohner.

Freiwillige Feuerwehr :

Für die Dienst- und Fahrtkostenaufwandsentschädigung im Feuerwehrdienst findet die Feuerwehrdienst- und Aufwandsentschädigungsverordnung entsprechende Anwendung. Darüber hinaus wird dem Gerätewart eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro jährlich gezahlt.

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion ausscheidet.

- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 1 pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt. Pro Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan ist eine zusätzliche Sitzung entschädigungspflichtig.

§ 4a

Auslagenersatz für Fraktionen

Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben für jedes Fraktionsmitglied (Gemeindevertreter und Beigeordnete) einen pauschalen monatlichen Auslagenersatz von 1,60 €.

Der Auslagenersatz ist, soweit von den Fraktionen nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird, an den Vorsitzenden der Fraktion zu zahlen.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hess. Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Wird eine Entschädigung nach Einwohnerzahl gewährt, so gilt folgendes:

Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die im Monat Dezember vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Bürgermeister festgestellt werden (Angaben des Stat. Landesamtes).

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) (Satzungsänderung wurde in Hauptsatzung eingearbeitet)
- b) die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda vom 13.03.1979

§ 9

Widerstreit der Interessen

Diese Satzung tritt am 01. September 1987 in Kraft.

Ebersburg, den 18. August 1987

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**

^{*)} Artikelsatzung zur Umrechnung und Glättung von EURO-Beträgen beschlossen am 29.10.2001 durch Gemeindevertretung

²⁾ geändert mit Beschluss Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2008

³⁾ § 3 Abs. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2014 mit Wirkung ab 01.06.2014 geändert.